



Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Bundratsinitiative zur Residenzpflicht

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag Schleswig-Holstein spricht sich für eine Aufhebung der räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer und für eine großzügige Handhabung des § 58 AsylVfG sowie des § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 5 AufenthG aus.

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten für eine Lockerung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer im Land Schleswig-Holstein aufgrund des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, auszuschöpfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob mit einer länderübergreifenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Hamburg Asylbewerbern und geduldeten Ausländern ermöglicht werden kann, sich vorübergehend im jeweils anderen Bundesland aufzuhalten. Die bestehenden landesinternen Weisungen an die Ausländerbehörden zur Erteilung von Verlassenserlaubnissen im Einzelfall sollten überprüft und durch großzügige Erlassregelungen ersetzt werden.
2. Die Erteilung von Verlassenserlaubnissen („Urlaubsscheine“) nach § 12 Abs. 5 AufenthG und nach § 58 AsylVfG werden künftig weitgehend im Sinne der Antragsteller gehandhabt. Zu diesem Zweck wird die Landesregierung insbesondere aufgefordert, die jeweils sachlich zuständigen Verwaltungen durch Rundschreiben anzuweisen, den Ermessensspielraum in entsprechender Weise auszuüben.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative zur Aufhebung der Residenzpflicht für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge im AsylVfG und im AufenthG einzubringen (§§55-60 AsylVfG, §§ 12, 61 AufenthG)

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, mittels Erlass oder Verordnung dafür zu sorgen, dass in Schleswig-Holstein ab sofort keine Gebühr für Verlassens-erlaubnisse erhoben wird.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, in der 10. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtags mündlich über das Verfahren der Gebührenerhebung für die Erteilung von Verlassens-erlaubnissen durch die Ausländerbehörde in Flensburg zu berichten.
Dabei mögen folgende Fragen insbesondere beantwortet werden:
 - a. Ist die Ausländerbehörde Flensburg die einzige Behörde in Schleswig-Holstein, die Gebühren für die Erteilung von Verlassens-erlaubnissen erhebt?
 - b. Wie hoch ist die Gebühr für die Erteilung von Verlassens-erlaubnissen?
 - c. Welche Personengruppen müssen eine Verlassens-erlaubnis beantragen und-zählen diese Personen zu den Personen, die Leistungen über das Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und wie hoch sind diese Leistungen in der Regel?
 - d. Bedeutet die am 25.08.2010 angekündigte Verordnung, dass künftig keine Verlassens-erlaubnisse von keiner Personengruppe mehr beantragt werden müssen?
 - e. Wenn nein, soll zukünftig weiterhin eine Gebühr erhoben werden?
 - f. Seit wann genau erhebt die Ausländerbehörde in Flensburg Gebühren für die Erteilung von Verlassens-erlaubnissen?
 - g. In wie vielen Fällen wurden seither Gebühren für die Erteilung von Verlassens-erlaubnissen erhoben?
 - h. Wie viele Anträge auf Verlassens-erlaubnis werden im Schnitt pro Person und Jahr gestellt?
 - i. Ist der Landesregierung das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Halle bekannt, nach dem die Praxis der Gebührenerhebung für Verlassens-erlaubnisse rechtswidrig ist?
 - j. In wie vielen Fällen wurde die beantragte Verlassens-erlaubnis abgelehnt und welche Gründe wurden dafür angeführt?
 - k. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Regierungen mehrerer Bundesländer das Verfahren Gebührenerhebung für Verlassens-erlaubnisse als rechtswidrig bezeichnen?
 - l. Beabsichtigt die Behörde die bisher erhobenen Gebühren zurückzuzahlen?

Begründung:

Die sogenannte räumliche Beschränkung für Asylbewerber und geduldete Ausländer ist eine in der EU einmalige Regelung. Sie bedeutet für die Betroffenen, dass sie sich ohne behördliche Genehmigung nicht frei bewegen dürfen.

In Schleswig-Holstein müssen Asylbewerber und geduldete Ausländer in den meisten Fällen eine Genehmigung der Ausländerbehörde einholen, wenn sie eine Landkreisgrenze oder die Landesgrenze überschreiten möchten. Von dieser Regelung werden zurzeit circa 4000 in Schleswig-Holstein lebende Personen eingeschränkt. Vor Kurzem kam durch eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs.: 17/578) heraus, dass die Ausländerbehörde Flensburg in einigen Fällen sogar eine Gebühr für die Erteilung von Verlassens-erlaubnissen verlangt. Diese Praxis ist rechtlich zumindest stark fragwürdig (siehe Urteil vom 26. Februar 2010, Verwaltungsgericht Halle).

Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen sind oft stark traumatisiert und suchen Schutz und Geborgenheit. Wenn sie hier Familien und Freunde haben, sind diese für

die Flüchtlinge ein notwendiger Halt in einer persönlichen Krisensituation. Ihnen diese sozialen Beziehungen zu erschweren ist eine völlig unnötige zusätzliche Strafe.

Viele kulturelle und soziale Angebote konzentrieren sich in den größeren Städten des Landes Schleswig-Holstein, so dass eine landesinterne Aufhebung bzw. weitgehende Lockerung der räumlichen Beschränkung auch in dieser Hinsicht für eine integrative Politik erforderlich ist.

Auch die von administrativer Seite geforderten Integrationsleistungen erfordern eine freie Bewegungsmöglichkeit der Betroffenen. Schließlich würde eine solche Regelung massiv zum Abbau von Bürokratie beitragen, da nicht nur die Ausländerbehörden, sondern auch die Verwaltungsgerichte entlastet würden.

Die Residenzpflicht schränkt soziale Rechte, Religionsausübung, kulturelle Rechte, aber auch politische Rechte ein. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden als Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfall als Straftat geahndet. Dadurch werden Asylbewerber und geduldete Ausländer kriminalisiert und Vorurteile geschürt.

Seit Jahren wird von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen und Gewerkschaften die Abschaffung dieser Regelung gefordert. Das UN-Flüchtlingskommissariat kritisierte kürzlich, dass derzeitige Residenzpflichtregelung nicht vollständig mit EU-Recht im Einklang stehe. Das Asylverfahrensgesetz bietet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können, wenn das den örtlichen Verhältnissen eher Rechnung trägt (§ 58 Abs. 6).

Heinz-Werner Jezewski
und Fraktion